



NIEDERSTOTZINGEN UM 1830. Der Ort, fraglos die Gründung alamannischer Siedler (über den Resten einer römischen Ansiedlung), wird urkundlich erstmals 1143 als „Stozingin“ faßbar. Am 6. Mai 1366 räumt Karl IV. dem damaligen Ortsherrn Wilhelm von Riedheim das Recht ein, „... uz irem dorfe, das da Stutzzingen genannt ist, ein Stat“ zu machen „und dieselbe mit Mauern und Graben bevesten und bewahren.“ Diese Stadt schloß sich als ein kleines, in sich leicht verschobenes Quadrat an den Herrensitz an, das sogenannte Burgschloß, das im späteren 18. Jahrhundert dem heutigen dreiflügeligen Schloßgebäude weichen mußte (vgl. Heft 2/1972, S. 26 f.). Der Plan von ca. 1830 läßt den mit einer Doppelmauer (innere Stadt- und äußere Zwingermauer) und Wassergraben umschützten, gerade 200 x 200 Meter messenden Stadtbereich und den neuen Schloßbau (A) gut erkennen. Ebenso den außerhalb der Mauern entstandenen, „Dorf“ genannten Ortsteil, dessen zentrales Bauwerk das im 14. Jahrhundert als Pflughof des Klosters Königsbronn entstandene „Freihaus“ (B) war. Von seiner Instandsetzung wird in nebenstehendem Aufsatz berichtet.

Bodo Cichy: Das „Freihaus“ in Niederstotzingen, Kreis Heidenheim

Es ist eine immer noch weitverbreitete Meinung, die spezielle Baudenkmalpflege des Landesdenkmalamtes habe nur mit solchen Bauwerken zu tun, deren Denkmalwert auch dem Laien schon auf den ersten Blick so deutlich wird, daß es hinsichtlich ihrer Erhaltungswürdigkeit erst gar nicht zu Zweifeln kommen kann. Diese Auffassung ist ein gründlicher Irrtum und zugleich leider auch die Quelle, aus welcher der Baudenkmalpflege die meisten und größten Schwierigkeiten zufließen bei ihrem Bemühen um die Erhaltung und Pflege dieses oder jenes „doch völlig belanglosen und nirgendwo wichtigen“ Gebäudes. In Wirklichkeit wird nämlich das Betätigungsfeld des Baudenkmalpflegers – reden wir im Zusammenhang einmal nur von dem Teilbereich der Einzeldenkmale – keineswegs abgesteckt durch Bauwerke vom Range zum Beispiel der Münster in Ulm oder Freiburg. Es wird vielmehr umrissen von der großen Reichweite des Schutzes, den das Denkmalschutzgesetz bewirkt, indem es zum schützenswerten Kulturdenkmal und damit zum Gegenstand der Denkmalpflege alle die Bauwerke werden läßt, die aus „wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen“ ein öffentliches Interesse auf sich ziehen.

Müßig, hier von der Abgrenzung dieses öffentlichen Interesses vor allem nach unten hin zu sprechen oder gar die nicht immer messerscharf zu umreißen Kriterien einer solchen Grenzziehung detaillierter vorzutragen. Sich damit zu beschäftigen, ist eine der primären Aufgaben der Baudenkmalpflege, und es mag als ein Beleg dafür gelten, wie variabel und „vielsichtig“ man bei der Zumessung des Kulturdenkmalstatus bleiben und verfahren muß, daß es dabei längst nicht immer allein auf den Rang ankommen kann, den ein dermaßen auszeichnendes Bauwerk etwa in der Wertung durch den Architektur- oder Kunsthistoriker für sich beanspruchen darf. Vielmehr gilt es, über derartige Bewertung hinaus mancherlei andere Aspekte zu Rate zu ziehen, ein Bauwerk zum Beispiel auch nach seiner Wertigkeit innerhalb eines Gebäudeensembles oder einer Stadtkulisse zu taxieren oder es dahin zu befragen, ob ihm eine immanente „Denkmalwürde“ zukommt, etwa ein irgendwie gearteter Erinnerungswert, der im äußeren Erscheinungsbild sich gar nicht darzustellen braucht.

Nach welchen Gesichtspunkten und aus welchen Gründen die Ausweisung der Denkmaleigenschaft nun immer auch erfolgen mag, es ist jedenfalls eine sehr breit gefächerte, in ihrer Wertigkeit nach Art und Gewicht vielfältig variierte Skala von Bauwerken aus allen Zeiten und Stilepochen, auf welche die Denkmalpflege ihre Betreuungstätigkeit zu verwenden und auszurich-

ten hat. Und es versteht sich beinahe von selbst, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl dieser in unserem Land nur nach einigen Zehntausend zu zählenden Betreuungsobjekte sich mehr im Rahmen der Bescheidenheit als in dem eines überragenden und spektakulären Ranges hält. Diese Tatsache aber ist und darf dem Denkmalpfleger kein Grund sein, den Grad seiner Bemühungen und seiner Sorgfalt ganz generell an solchem Wertgefälle zu messen, sich also zum Beispiel um das Überleben eines „rangniedrigeren“ Baudenkmal von vornherein nur mit entsprechend geringerem Einsatz zu verkämpfen oder einem derartigen Bauwerk quasi automatisch eine schlechtere Betreuung zukommen zu lassen. Dazu kann er sich allenfalls und dann immer nur gegen seine bessere Überzeugung bereithalten, wenn er – wie derzeit etwa unter dem Zwang der unzureichenden Finanzausstattung des Landesdenkmalamtes (vgl. S. 2 ff.) – unumgänglich genötigt wird, Umfang und Qualität seiner Tätigkeit nicht mehr an der denkmalpflegerischen Erfordernis allein auszurichten, sondern sie zu orientieren an dem durch was auch immer eingeengten „Möglichen“ und damit zwangsläufig auch an der absoluten Wertigkeit seiner Pflegeobjekte.

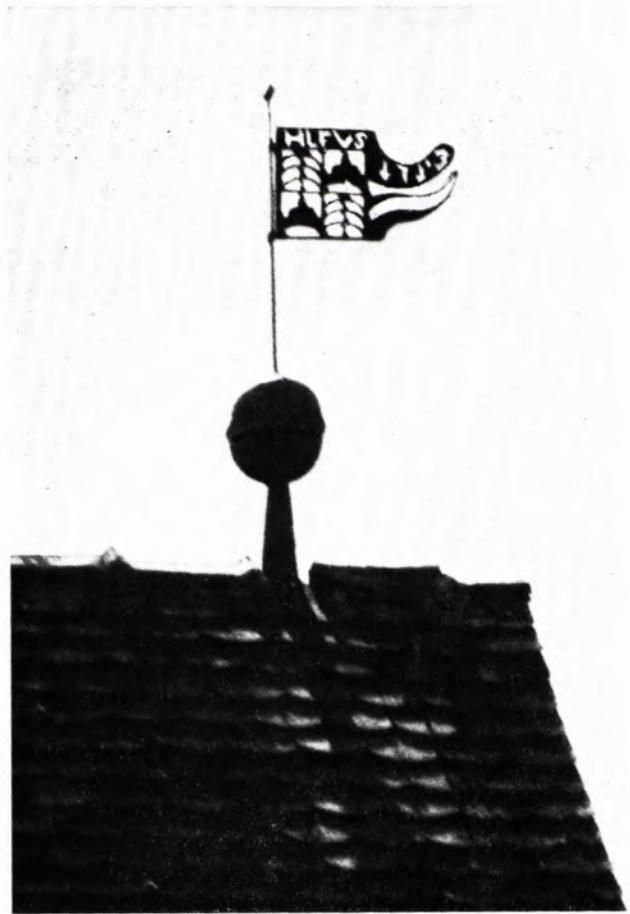
Freilich, auch wenn es derlei Zwang zu einer selektiven Denkmalpflege nicht gäbe, für den Außenstehenden wird das Tun und Lassen des Denkmalpflegers immer mit einem gewissen Quantum an Unbegreiflichkeit belastet sein. Rückt das denkmalpflegerische Engagement für ihn doch, was sich hundertfach belegen ließe, um so mehr in den Bereich der Unverständlichkeit, je weniger der Wert eines Baudenkmal sichtbar zugänglich, also bereits an dessen äußerer Erscheinung ablesbar ist. Und der Denkmalpfleger weiß aus vielfacher, manchmal leidvoller Erfahrung, daß seine Bemühungen um die Erhaltung und Pflege gerade der Baudenkmale häufig noch nicht einmal nach Maßgabe von deren optisch erfassbarer, gegenständlicher Wertigkeit als unbegreiflich abqualifiziert werden, sondern daß es dazu oft genug ausreicht, ein Bauwerk dank langer Vernachlässigung im Zustand offenbar hoffnungsloser Verluderung dastehen zu sehen.

Es ist müßig, die Haltlosigkeit solcher Einschätzung von Sinn oder Unsinn der Denkmalpflegearbeit bloß mit Worten entlarven zu wollen. Dies zu tun, taugen viel besser die zahllosen Beispiele, bei denen das Tätigwerden der Denkmalpflege zunächst auf derartige Weise bekrittelt wurde und die dann doch den überzeugenden Beweis für Berechtigung und Richtigkeit des denkmalpflegerischen Vorgehens erbringen konnten. Stellvertretend für sie alle mag hier das sogenannte Freihaus in Niederstotzingen einstehen, ein



◀ **DAS WOHNGEBÄUDE DES FREIHAUSES IN NIEDERSTOTZINGEN.** Bei Beginn der Renovierungsarbeiten (1972) bot sich der langgestreckte Baukörper als ein undifferenzierter, einheitlich verputzter und, sieht man von der reicher durchgegliederten Giebelfront ab, wenig ansprechender „Kasten“ dar (Abb. oben). Nach der Überholung (Abb. unten), die nach Maßgabe der Ergebnisse einer gründlichen Untersuchung des Baubestandes erfolgte, zeigt er nun ein nicht nur optisch gefälligeres, sondern auch historisch sehr aufschlußreiches Bild. Das Obergeschoß war bei einem Um- und Erweiterungsbau von etwa 1720/30 in relativ schlichtem Sichtfachwerk zusammen mit dem steilen Satteldach über dem Gemäuer eines wesentlich älteren und offenbar nur eingeschossigen Vorgängerbaus aufgeschlagen worden. Von diesem sind größere Reste in dem außen wohl im späteren 18. Jahrhundert mit einer Quadermalerei bereicherten Kopfbau enthalten (vgl. Abb. S. 17).

WETTERFAHNE AUF DEM FIRST DES FREIHAUSES. Die noch voll funktionsfähige, aus Eisenblech gearbeitete Wetterfahne zeigt das Wappen der evangelischen Linie der Freiherren vom Stain (drei Wolfsangeln in Verbindung mit dem sogen. Schuppenweiß, dem Wappenzeichen der ausgestorbenen Familie von Schwarzenberg). Ausgestanzt die Jahreszahl 1713 und die Initialen H(einrich) L(udwig) F(reiherr) V(om) S(tain).



Baudenkmal, das sich in diesem Zusammenhang als Beispiel deshalb besonders eignet, weil es dem Laien seinen Denkmalwert nicht gleich auf den ersten Blick zu erkennen gibt und sich vor seiner Renovierung und sachgerechten denkmalpflegerischen Instandsetzung überdies in einem Zustand darbot, der den Möglichkeiten und der Notwendigkeit seiner Erhaltung kaum positiv das Wort reden konnte (Abb. links oben).

Dieses Niederstotzinger „Freihaus“ geht in seinen Ursprüngen, sofern wir den urkundlichen Belegen vertrauen können, auf das 14. Jahrhundert zurück. Jedenfalls scheint es damals als Pfleghof des 1302/03 an der Brenzquelle halbwegs zwischen Heidenheim und Aalen gegründeten Zisterzienserklosters Königsbronn eingerichtet worden zu sein, wobei anzumerken bleibt, daß aus dieser Frühzeit nur ganz geringe Teile der heute aus einem langgestreckten, hochgiebeligen Wohngebäude und einem rechtwinkelig angeschlossenen mächtigen Stall- und Scheunenbau sich formierenden Bautengruppe herkommen können (s. u.). In seiner anfänglichen architektonischen Beschaffenheit also weitgehend unbekannt, blieb das stattliche Hofanwesen bis ins 16. Jahrhundert Königsbronner Besitz, wurde von den dortigen Äbten zunächst als Fall-Lehen (nach dem Ableben eines Lehensnehmers konnte der Lehengeber nach Gutdünken und ohne Rücksicht auf die Erbfolge einen Nachfolger einsetzen), später als Erblehen vergeben und ging dann nach der Zerstörung des Klosters und der Auflösung seines Konvents 1555 ins Eigentum der Württemberger über.

1587 kam der Hof als Geschenk von Herzog Ludwig an seinen „väterlichen Freund“, den Obristen Heinrich vom Stain, in den Besitz jener in Niederstotzingen mit einem Zweig länger schon seßhaften und hier wie im Brenzgau reich begüterten Familie, die seine weiteren Geschicke durch bald zweieinhalb Jahrhunderte bestimmen sollte. Seit dieser Zeit auch führt der Hof, der dem Heinrich als lastenfreies Eigentum übergeben wurde, die Bezeichnung „Freihaus“.

Das „uralte, verdienstvolle Rittergeschlecht“ derer vom Stain, das Kaiser Matthias 1612 über die Person des im Burgschloß von Niederstotzingen residierenden Leopold Carl vom Stain in den Reichsfreiherrnstand erhob, ließ in seinen hiesigen Besitzungen im Gefolge von Erbteilungen äußerst verwickelte Eigentumsverhältnisse entstehen, von denen zu reden, hier nicht der Platz ist. Eine Folge daraus war jedenfalls, daß das Freihaus nach 1628 zum Sitz einer der drei Stainschen Familienlinien, der sogenannten „freihausischen“, wurde und dies bis 1799 blieb, um dann an die „burgschlossische“ Herrschaft zurückzufallen und mit dieser zusammen im frühen 19. Jahrhundert schließlich in das Eigentum der Grafen von Maldeghem überzugehen.

Wo nun die Geschichte des Freihauses in Dingen der recht wechselvollen Eigentumsverhältnisse länger schon relativ lückenlos bekannt war, hafteten den Baulichkeiten selbst bis zu ihrer zwischen 1972 und 1973 durchgeführten gründlichen Instandsetzung mancherlei historische Rätsel an. Einige davon, die wichtig-



DER GEBÄUDEKOMPLEX DES FREIHAUSES. Bis ins 18. Jahrhundert hinein ordnete sich das Niederstötzinger Freihaus aus einem Wohngebäude (rechts) und einem ihm rechtwinkelig zugesellten mächtigen Scheunen- und Stallgebäude (das hohe Satteldach links) zusammen. Wohl im späteren 18. Jahrhundert wurden die beiden Gebäude unter sich körperlich verbunden mit einem Zwickelbau, der sich in seiner Eigenart freilich erst nach der Renovierung zu erkennen gab (Abb. unten).





SAALARTIGES ZIMMER IM WOHNGEBÄUDE DES FREIHAUSES. Insgesamt von sehr schlichtem Zuschnitt, enthält das Freihaus mit dem im Bild gezeigten Zimmer nur einen repräsentativen Raum. Gerahmt von meterdicken Bruchsteinmauern, scheint er ein Relikt aus dem 14. Jahrhundert zu sein. Die gedrungenen Stucksäulen mit dem flachen Deckenunterzug wurden, wie übrigens auch die straßenseitige Durchfensterung (vgl. Abb. S. 18), beim Umbau von ca. 1720/30 eingebracht.

sten sicher, haben sich jetzt aufklären lassen, ein Nebenprodukt gleichsam des Bemühens um die Erhaltung dieses Denkmals. So ist offenbar geworden, daß das Wohngebäude zum überwiegenden Teil (Obergeschoß, Dachausbildung, Durchfensterung sowie Stuckarbeiten im Inneren) dem frühen 18. Jahrhundert zuzuweisen und einem damals durchgeführten gründlichen Um- und Ausbau zu verdanken ist, den doch wohl der von 1713 bis 1750 im Freihaus ansässige Heinrich Ludwig vom Stain betrieben hat. Auf ihn nämlich weist die heute noch auf dem Dachfirst sitzende eiserne Wetterfahne mit den in Durchbruchtechnik gearbeiteten Initialen und der Jahreszahl 1713 unzweifelhaft hin (Abb. S. 15). Auch deuten einige formale Besonderheiten etwa an den Tür- und Fenstergewänden eindringlich auf die Zeit dieses Heinrich Ludwig.

Damals ist also jenes Bauwerk entstanden, das der Oberamtsbeschreibung Ulm im Jahre 1836 noch Veranlassung gab, von ihm als von einem „hölzernen Gebäude“ zu sprechen, eine Bezeichnung, die hundert Jahre später angesichts eines völlig verputzten Baukörpers unverständlich erscheinen mußte, ihre Berechtigung aber im Zuge der jetzigen Instandsetzungsarbeiten offenkundig werden ließ. Nach der Entfernung des auf die Außenwände aufgetragenen, zuletzt in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts überarbeiteten und bis zu zehn Zentimeter starken Putzbelags trat

der „hölzerne“ Aspekt des Gebäudes wieder zutage: Sein Obergeschoß war über dem steinernen Erdgeschoß in Fachwerk aufgeführt worden, das, obwohl von sehr einfacher Konstruktion, ehemals offenlag und mit seinen rot gefärbten Hölzern einen lebhaften Kontrast zu den weiß getünchten Riegelfeldern bildete (Abb. S. 14 und 16).

Daneben ließ sich auch mit wünschenswerter Klarheit feststellen, daß der heutige Baubestand nicht in allen Teilen dem 18. Jahrhundert zugehört. Das gilt für den mächtigen Scheunenbau ohnehin. Er, der ursprünglich frei neben dem Wohnhaus stand und diesem erst nach dem fraglichen Umbau körperlich verbunden wurde durch einen nach außen mit bogig geführter Wandung sich zeigenden Zwickelbau (Abb. S. 16), dürfte nach Ausweis seiner konstruktiv sehr interessanten Holzeinbauten noch dem 16. Jahrhundert zuzuordnen sein. Doch auch im Wohngebäude selbst stecken frühere, wahrscheinlich sogar sehr viel ältere und womöglich vom Urbau des 14. Jahrhunderts herstammende Teile: Der gewölbte Keller und das saalartig gehaltene erste Geschoß in der giebelseitigen, heute durch die wiederhergestellte barocke Quaderfugenmalerei auf den Außenwänden in ihrer Besonderheit verdeutlichte und insoweit auch durch die innere Raumordnung unterstrichene Partie des Hauses (Abb. oben) gehören fraglos einem Vorgängerbau zu. Die meterstarken Bruchsteinmauern und insbesondere



GIEBELFRONT DES FREIHAUSES VOR UND NACH DER RENOVIERUNG. Der Zugewinn insbesondere durch die Wiederherstellung der Quadermalerei und den Wegfall der als nachträgliche Zutat auszuweisenden Klappläden ist augenfällig.



die nur hier in Fragmenten noch nachweisbar gewordenen schartenartig schmalen ursprünglichen Fenster lassen daran keinen Zweifel.

Von allen diesen vorab für die Einzelobjekt- und die Ortsgeschichte wichtigen Dingen wurde hier nun weniger um ihrer selbst willen als vielmehr in der Absicht gesprochen, am Beispiel des Freihauses in Niederstotzingen stellvertretend für unzählige ähnlich gelagerte Fälle zu verdeutlichen, daß viele der Aspekte, die den Denkmalwert eines Bauwerks begründen helfen, für den Laien häufig erst dann erkennbar und begreiflich werden, wenn die Denkmalpflege ihre Hand an ein solches, im Volksmund vorher oft als wertloser, vergammelter Schuppen disqualifiziertes Bauwerk angelegt hat.

Freilich, kein Denkmalpfleger wird sich deshalb, weil er es in Sachen der Denkmalwürdigkeit irgendeines insoweit angezweifelt Gebäudes besser wußte als der unverbildete Laie, selbstgefällig auf die eigene Schulter klopfen. Auch wird er sich nicht dazu erlauben, den aufgrund seines besseren Wissens für die Erhaltung eines solchen Bauwerks erreichten Erfolg einseitig nur auf der eigenen Guthabenseite notieren zu wollen. Weiß er doch, daß er zu diesem Erfolg, der sich häufig auch noch in anderem, vor allem dem optischen und oft für ein ganzes Ortsbild bedeutsamen Zugewinn ausdrückt (vgl. Abb. S. 19), stets nur einen Teil beisteuern kann: seinen lenkenden, durch Schulung und Erfahrung bereicherten Rat und manchmal auch eine finanzielle Hilfe. Und er weiß überdies, daß es zu derartigem Erfolg erst gar nicht kommen könnte, wenn dieser nicht auch von dem jeweiligen Denkmaleigentümer gewollt und gesucht würde. Nur aus der gleichsinnigen Zusammenarbeit von Denkmaleigner und Denkmalpfleger läßt sich ein für die Denkmalerhaltung letztlich tauglicher Gewinn ziehen. Da der Weg zu diesem Gewinn auf seiten der Eigentümer aber stets die Bereitschaft zu mehr oder minder großen, meist finanziellen Opfern abverlangt, Opfern, die zuletzt der Befriedigung auch des an einem Denkmal hängenden öffentlichen Interesses dienen, will es statthaft erscheinen, diesen Denkmaleigentümern für ihre Leistung ganz allgemein lobende Anerkennung zu zollen. Im Falle des Niederstotzinger Freihauses richtet sich solcher Dank an den Ulmer Kaufmann Heinz Lange, der den ziemlich heruntergewirtschafteten Hofkomplex 1972 käuflich erworben hat und ihn, wie einige Jahre zuvor schon das Schloß in Oberstotzingen (vgl. Heft 2/1972, S. 22 ff.), mit großem persönlichem und auch finanziellem Engagement nach den Empfehlungen des Denkmalamtes instandsetzte und vor dem drohenden Ruin bewahrte.

ZUM AUTOR: Bodo Cichy, Dr. phil. und Oberkonservator, ist Leiter der Abteilung I (Bau- und Kunstdenkmalpflege) des LDA und zugleich für die spezielle Bau- und Kunstdenkmalpflege im Regierungsbezirk Stuttgart tätig.



STRASSENFRONT DES FREIHAUSES VOR UND NACH DER RENOVIERUNG. Der Baubestand des Freihauses hat bis in die jüngste Vergangenheit hinein immer wieder nachteilige Eingriffe erfahren. So wurde zum Beispiel der nach Art fränkischer Torbogen mit zwei Durchlässen (für Mensch und Wagen) ausgestattete Eingang zum Hof erst in den dreißiger Jahren bis auf Brusthöhe abgebrochen und damit ein Verlust in Kauf genommen, der beim Vergleich mit dem jetzt wiederhergestellten alten Zustand auch dem Laien eindringlich erkennbar wird.

